Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung



Grundanforderungen und Qualitätsstufen Voraussetzungen – Auflagen – Beiträge

Inhalt

Anforderungen des ÖLN an die Biodiversitätsförderung: Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung	2
Anforderungen an die Biodiversitätsförderung	2
Allgemeine Voraussetzungen an die Qualitätsstufen und die Vernetzung	3
Wiesen	6
Weiden und Sömmerungsgebiet	8
Acker	10
Gehölz	14
Dauerkulturen	18
Andere	20

Impressum AGRIDEA Herausgeberin / Eschikon 28 Bezug CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 F +41 (0)52 354 97 97 www.agridea.ch David Caillet-Bois, Autoren Barbara Weiss, Regula Benz, Barbara Stäheli AGRIDEA Umwelt, Landschaft Gruppe Fachliche Bundesamt für Landwirt-Begleitung schaft, Bundesamt für Umwelt Michael Knipfer, AGRIDEA Layout Druck AGRIDEA 10. Auflage 2022

Rechtsverbindlichkeit

Für alle Vollzugsfragen zur Biodiversitätsförderung gelten die Direktzahlungsverordnung und die kantonalen Anforderungen für die Vernetzung. Die Anwendung der Tipps ist freiwillig.



Ziele der Biodiversitätsförderflächen

Biodiversitätsförderflächen bereichern die Landschaft mit Elementen wie Hecken, artenreichen Wiesen, Hochstamm-Feldobstbäumen und anderen naturnahen Lebensräumen.

Ziele und Inhalt des Dokuments

Die Wegleitung informiert Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen sowie Beratungskräfte über Aktuelles im Bereich der Biodiversitätsförderung und unterstützt sie beim Umsetzen der Direktzahlungsverordnung (DZV). Zudem gibt sie in knapper Form Tipps zur sachgerechten Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume. Die Tipps tragen dazu bei, die Flächen aufzuwerten und damit ihren Wert für die Biodiversität zu erhöhen.

An wen richtet sich das Dokument?

- Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erfüllen wollen und somit Biodiversitätsförderflächen (BFF) anlegen müssen.
- Betriebe, die Anspruch auf Biodiversitätsbeiträge gemäss DZV haben oder an zusätzlichen Beiträgen für ihre BFF interessiert sind.
- Beratungskräfte, Organisationen und Personen, die mit der Umsetzung der DZV zu tun haben und/oder an der Biodiversitätsförderung interessiert sind.

Abkürzungen				
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft	LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche	
KIP/ PIOCH	Koordination ÖLN Deutschschweiz/ Production intégrée ouest suisse	BFF	Biodiversitätsförderfläche	
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz	ΗZ	Hügelzone	
DZV	Direktzahlungsverordnung	BZ I − IV	Bergzone I bis Bergzone IV	
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	ΤZ	Talzone	
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis			



Anforderungen des ÖLN an die Biodiversitätsförderung: Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung

Anteil der BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

- Der Anteil an BFF muss mindestens 7 Prozent der ohne Spezialkulturen belegten LN und 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten LN ausmachen.
- Der Anteil der Hochstamm-Feldobstbäume sowie der einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen darf maximal die Hälfte des verlangten Mindestanteils an BFF betragen. Ebenso darf maximal die Hälfte des Mindestanteils an BFF durch Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge erbracht werden. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sind nicht an den Anteil an BFF anrechenbar.
- Betriebe mit Flächen im Ausland müssen die obgenannten 3,5 bzw. 7 Prozent bezogen auf ihre inländische LN im Inland erfüllen.

Beitragsausrichtung

 Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I werden für maximal die Hälfte der beitragsberechtigten Betriebsfläche bzw. Bäume ausgerichtet (detaillierte Auflistung der Flächen: DZV Art. 35 Abs. 1-4). Ausgenommen sind Flächen und Bäume, welche die Qualitätsstufe II erfüllen. Vernetzungsbeiträge werden für alle in einem Vernetzungsprojekt angemeldeten BFF ausgezahlt.

Maximale Entfernung

• Die BFF müssen auf der Betriebsfläche in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte liegen und im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sein.

Aufzeichnungen

• Sämtliche BFF des Betriebs (auch die nicht beitragsberechtigten) mit Ausnahme der Bäume müssen auf einem Übersichtsplan oder einer Karte eingezeichnet sein.

Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen

• Entlang von Wegen und Strassen sind Wiesenstreifen von mindestens 0,5 m Breite zu belassen. Auf diesen dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern und Pufferzonen um Inventarflächen gemäss NHG

• Siehe Kasten auf Seite 5.

Objekte in Inventaren von nationaler Bedeutung

• Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung müssen nach den Vorschriften bewirtschaftet werden, wenn sie für den Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin durch eine Vereinbarung zwischen Bewirtschafter / Bewirtschafterin und Kanton, durch eine Verfügung oder in einem Nutzungsplan verbindlich ausgeschieden sind.

Anforderungen an die Biodiversitätsförderung

Betrieb

Folgende Personen können Biodiversitätsbeiträge beziehen, wenn sie den ÖLN erfüllen:

- BewirtschafterInnen, die einen Betrieb führen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Sie dürfen das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und müssen die Anforderungen der DZV an die Ausbildung bzw. Erfahrung erfüllen.
- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG) mit Sitz in der Schweiz als SelbstbewirtschafterIn führen, sofern sie im Besitz der nach DZV geforderten Mehrheit an Kapital und Stimmrechten verfügen.
- Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, Kantone und Gemeinden, die BewirtschafterIn des Betriebs sind.

Nicht beitragsberechtigt sind Flächen

- Ausserhalb der LN, davon ausgenommen sind artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet.
- Im Ausland.
- Die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.
- In Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung, für welche Auflagen nach NHG bestehen, ohne dass mit den BewirtschafterInnen/GrundeigentümerInnen eine Vereinbarung zur Abgeltung abgeschlossen ist.
- Die als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von angrenzenden Flächen benutzt werden.
- Die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden (z. B. Nutzung als Parkplatz für eine Festveranstaltung, Traktor-Pulling, Zwischenlagerung von Siloballen, Hofdüngern oder Kompost, Feldrandkompostierung).

Weder anrechenbar noch beitragsberechtigt sind

- Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen (z. B. Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken oder invasive Neophyten).
- Bauland, das nach dem 31. Dezember 2013 ausgeschieden wurde.
- Erschlossenes Bauland, das vor dem 31. Dezember 2013 ausgeschieden wurde.
- Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen.
- Flächen mit Photovoltaik-Anlagen.
- Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, namentlich innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen.

Allgemeine Voraussetzungen an die Qualitätsstufen und die Vernetzung

Qualitätsstufe I

 Minimale Voraussetzungen und Auflagen an die Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung der Flächen als BFF Qualitätsstufe I. Die Anforderungen an die Qualitätsstufe I sind in diesem Dokument beschrieben. Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnittzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen. Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist verboten. 	 Minimale Verpflichtungsdauer: 8 Jahre (Ausnahmen: Bunt- und Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Ackerschon- streifen, Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge, Hochstamm-Feldobstbäume, einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen). Werden die Beitragsansätze für die Qualitätsstufe I oder II gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teil- nahme verzichtet. Der Kanton kann eine verkürzte Mindestdauer bewilligen, wenn andernorts die gleiche Fläche als BFF angelegt wird und damit die Biodiversität oder der Schutz von Wasser und Boden besser gefördert wird.
Qualitätsstufe II	
 Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe I erfüllen und die erforderliche botanische Qualität oder Strukturen zur Förderung der Biodiversität aufweisen, können Beiträge für die Qualitätsstufe II erhalten. Das AGRIDEA-Merkblatt S «Biodiversitätsfördernde Strukturen in der Landwirtschaft» gibt eine Übersicht über mögliche Strukturen und Anforderungen. Diese Flächen erhalten ebenfalls die entsprechenden Beiträge für die Qualitätsstufe I. Handelt es sich bei den BFF um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, so wird davon ausgegangen, dass die botanische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. Diese Flächen können ebenfalls Beiträge für die Qualitätsstufe II erhalten. 	 Die Kriterien des Bundes zur Erhebung der botanischen Qualität und der Strukturen sind in diesem Dokument beschrieben. Aufgrund regionaler Besonderheiten können diese Kriterien durch die Kantone angepasst werden (ausgenommen bei artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet). Kontaktieren Sie die kantonale Fachstelle für Landwirtschaft oder Naturschutz für die kantonalen Anforderungen. Die Teilnahme ist freiwillig. BewirtschafterInnen reichen ein schriftliches Gesuch beim Kanton ein, wenn sie vermuten, dass eine BFF die Kriterien für die Qualitätsstufe II erfüllen könnte (Überprüfung durch eine Fachperson, je nach Kanton kostenpflichtig). Minimale Verpflichtungsdauer: 8 Jahre. Werden die Beitragsansätze für die Qualitätsstufe I oder II gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.
Vernetzung	
 Um Vernetzungsbeiträge zu erhalten, muss eine BFF: Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von BFF erfüllen; Nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regi- onalen Vernetzungsprojekts angelegt und bewirtschaftet werden. 	 Ein Vernetzungsprojekt dauert 8 Jahre, vorbehaltlich Ände- rungen der rechtlichen Grundlagen. Die Beiträge für die Qualitätsstufen I und II sind mit dem Vernetzungsbeitrag kumulierbar. Werden die Beitragsansätze für Qualitätsstufe I, II oder Vernetzung gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)	
 Um zu erfahren, welche artenreichen Lebensräume für NHG- Beiträge in Frage kommen, kontaktieren Sie die kantonale Fachstelle für Naturschutz. Für Flächen, welche Beiträge gemäss NHG erhalten, kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz Nutzungsauflagen fest- legen, welche die auf den nachfolgenden Seiten beschrie- benen Bestimmungen gemäss DZV ersetzen. Sie werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. 	• Flächen mit einer solchen Vereinbarung und welche gemäss dieser Vereinbarung nicht jährlich zu nutzen sind, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag, zum Landschaftsqualitätsbeitrag und zum Basisbeitrag des Versorgungssicherheitsbeitrags.



Weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite: www.bff-spb.ch

Übersicht über die anrechenbaren und beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen

		arkeit	Beit Qualitä		gsbeitrag	
Biodiversitätsförderfläche BFF	Kultur-Code BLW (Typ)	Anrechenbarkeit	I	П	Vernetzungsbeitrag	DHN
Wiesen und Weiden						
Extensiv genutzte Wiese	611 (1)	1	1	✓	~	
Wenig intensiv genutzte Wiese	612 (4)	1	1	1	1	
Streuefläche	851 (5)	1	1	1	1	
Extensiv genutzte Weide	617 (2)	1	1	1	1	
Waldweide	618 (3)	1	1	✓	1	
Uferwiese entlang von Fliessgewässern	634	1	1		1	
Artenreiche Grün- und Streuefläche im Sömmerungs- gebiet	931			1		
Acker						
Ackerschonstreifen	555 (6)	1	1		1	ton
Buntbrache	556 (7A)	1	√ (1)		1	ı Kan
Rotationsbrache	557 (7B)	1	√ (1)		1	Nom
Saum auf Ackerfläche	559	1	√ (2)		1	ängig
Blühstreifen für Bestäuber und andere Nutzlinge	572	1	√ (1)			abhá
Dauerkulturen und Gehölz						glich,
Hochstamm-Feldobstbäume	921, 922, 923 (8)	1	1	1	~	Beitrag möglich, abhängig vom Kanton
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924 (9)	1			1	Beit
Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschliesslich Krautsaum)	852 (10)	1	1	1	<i>✓</i>	
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	717 (15)	1		1	1	
Andere						
Wassergraben, Tümpel, Teich	904 (11)	1				
Ruderalfläche, Steinhaufen, -wälle	905 (12)	1				
Trockenmauer	906 (13)	1				
Regionsspezifische BFF innerhalb der LN (auf offener Ackerfläche, Grünfläche und Weide, in Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen)	594, 595, 693, 694, 735, 858 (16)	1			<i>√</i>	
Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN	908 (16)	1				

(1) Bunt- und Rotationsbrachen sowie Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge nur TZ - HZ

(2) Saum auf Ackerfläche nur TZ - BZ I, II

Pufferstreifen

Definition

• Der Pufferstreifen, in der DZV auch Grün- oder Streueflächenstreifen genannt, ist über das ganze Jahr erkenntlich mit Gras, Kraut oder Streue bewachsen.

Breite und Bemessung

- Entlang von Oberflächengewässern ist ein Pufferstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 m Breite anzulegen.
- Entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern sind Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite anzulegen.

Ausnahmen:

- Ein einseitiger Pufferstreifen bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen ist ausreichend, wenn diese an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzen.
- Der Kanton kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kein Pufferstreifen angelegt wird, falls besondere arbeitstechnische Umstände dies erfordern (z. B. geringe Feldbreite zwischen zwei Hecken) oder die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt. Auf den Flächen mit einer solchen kantonalen Bewilligung dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Jedoch fällt die Pflicht zur Begrünung weg, d. h., die Flächen dürfen umgebrochen werden.
- Bemessung: Ist entlang eines Fliessgewässers ein Gewässerraum (gemäss GSchV) ausgeschieden bzw. auf die Ausscheidung eines Gewässerraums ausdrücklich verzichtet worden,

wird der Pufferstreifen ab der Uferlinie gemessen. Für alle anderen Fälle gilt die Messweise gemäss um Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA.

Bewirtschaftung

- Keine Düngung. Ausnahme: Entlang von Oberflächengewässern ohne Bestockung ist die Düngung ab dem vierten Meter erlaubt.
- Keine Pflanzenschutzmittel. Ausnahme: Entlang von Hecken, Feldgehölzen und Waldrand sowie ab dem vierten Meter entlang von Oberflächengewässern ist höchstens die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen zulässig, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind. Siehe auch Seite 5.
- Vorübergehende Lagerung von Holz (Schlepp-, Brenn-, Astholz usw.) ist erlaubt, wenn dadurch die Qualität der BFF nicht beeinträchtigt wird.
- Vorübergehende Lagerung von Siloballen, Hofdünger oder Kompost sowie die Feldrandkompostierung sind nicht erlaubt.
- Weitere Präzisierungen, Sondersituationen und Bemessung: siehe → Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA.

Pufferzonen um Inventarflächen

• Entlang von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten sind Pufferzonen gemäss NHG anzulegen.

Problempflanzen und die zu ihrer Regulierung erlaubten Pflanzenschutzmittel

- Unerwünschte Pflanzen, wie z. B. Blacken, Winden, Ackerkratzdisteln, giftige Kreuzkräuter und Quecken, grundsätzlich mechanisch bekämpfen. Zudem ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnittzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen.
- Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimmten Biodiversitätsförderflächen ausgewählte Herbizide mit bewilligten Wirkstoffen für Einzelstock- bzw.

Neuansaat

Die Kantone können nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz für angemeldete extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen und extensiv genutzte Weiden mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung eine mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation und eine Neuansaat mit folgenden Saatmischungen bewilligen:

- Geeignete Heugras- bzw. Heudruschsaat: Schnitt- bzw.
 Dreschgut des 1. Schnitts einer artenreichen, extensiv genutzten Wiese auf Saatbett ausbreiten und versamen lassen;
- Vom BLW bewilligte Standardmischungen Salvia, Humida, Broma oder ab 1200 m ü. M. Montagna sowie weitere vom BLW bewilligte spezielle Mischungen.

Heugras- und Heudruschsaat sind den Standardmischungen vorzuziehen.

Nesterbehandlungen (wenige m²!) gegen bestimmte Problempflanzen eingesetzt werden.

• Eine aktuelle Liste mit den bewilligten Wirkstoffen ist einsehbar unter:



www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Qualitätsbeitrag > Weiterführende Informationen > Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen



Wiesen	Extensiv genutzte Wiese	Wenig intensiv genutzte Wiese	Streuefläche	Uferwiese entlang von Fliessgewässern
	Magere Wiese auf Tro- cken- oder Feuchtstand- orten	Leicht düngbare Wiese auf Trocken- oder Feucht- standorten	Vegetation auf Feucht- und Nassstandorten mit traditi- oneller Streuenutzung	Extensiver Wiesenstreifen entlang von Fliessgewäs- sern
	Qualitätsstufe I			
Anrechenbare Fläche	Jährlich genutzte Fläche sowie Rückzugsstreifen bis zu einem Anteil von 10% der gesamten Fläche	Nur genutzte Fläche anrechenbar und beitragsberechtigt	Gesamte Fläche	Maximale Breite des Streifens: 12 m oder Brei- te des Gewässerraums
	Entlang von Fliess- gewässern berechtigen unproduktive Klein- strukturen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der totalen Fläche zu Beiträgen. (1)		Entlang von Fliessgewässer duktive Kleinstrukturen bis höchstens 20 Prozent an d trägen. (1)	zu einem Anteil von
Düngung	Keine	Stickstoff: nur Mist oder Kompost, max. 30 kg verfügbarer N pro ha und Jahr (2)	Keine	Keine
Pflanzen- schutzmittel	Höchstens Einzelstockbeha pflanzen, falls diese mit an mechanisch nicht bekämpt Seite 5)	gemessenem Aufwand	Keine	Höchstens Einzelstock- behandlung von Problempflanzen ab dem 4. m vom Fliessgewässer, falls diese mit ange- messenem Aufwand mechanisch nicht be- kämpfbar sind (siehe auch Seite 5) (3)
Nutzung	 Grundsätzliche Schnittnutzung: Schnitt: mindestens 1x jährlich Frühester Schnitt: 15. Juni (TZ-HZ), 1. Juli (BZ I, II), 15. Juli (BZ III, IV) (4) Herbstweide: Nutzung des letzten Aufwuchses als Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt, sofern nichts anderes mit Kanton vereinbart Vorübergehende Beweidung durch wandernde Schafherden im Winter zulässig Mulchen verboten 		 Schnitt: max. 1x jährlich, min. 1x pro 3 Jahre Frühester Schnitt: September Schnittgut darf nur ausnahmsweise als Futter eingesetzt werden 	 Schnitt: mindestens 1x jährlich Herbstweide: Nutzung des letzten Aufwuch- ses als Herbstweide bei günstigen Bodenver- hältnissen ab 1. Sep- tember bis spätestens 30. November erlaubt, sofern nichts anderes mit Kanton vereinbart
	Das Schnittgut darf beim Mähvorgang nicht zerkleinert werden, es muss abgeführt			werden. Ast- und Streue-
Verpflichtungs-	haufen als Unterschlupf fü		-	
dauer		and o same onne onterorder	ram giolenen standort	

	Qualitätsstufe II
Anforderungen	 Indikatorpflanzen gemäss Weisung kommen regelmässig vor (5) oder
	es handelt sich um ein Flachmoor, eine Trockenwiese oder -weide oder ein
	Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung
	 Einsatz von M

(1) Die möglichen Kleinstrukturen sind im AGRIDEA-Merkblatt v «Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern» beschrieben.

(2) Ausnahme: Falls auf ganzem Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (maximal 15 kg N pro ha und Gabe) erlaubt, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. (3) Ausnahme: Auf wassergesättigten Böden dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

(4) Ausnahme: Die Kantone können nach Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite (südlich des Simplon, im Misox, Bergell und Puschlav sowie im Tessin) mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um maximal zwei Wochen vorverlegen. (5) Illustrierte Artenliste und Erhebungsmethode für die v Alpennordseite und die v Alpensüdseite (französisch) bei AGRIDEA erhältlich.



Auf humusarmen, gut besonnten Standorten ergeben sich rasch blumenreiche Bestände. Bei Neuansaaten auf geeigneten Standort achten!



Um die Tierwelt zu schonen, nicht allzu tief mähen (ca. 8 cm), gestaffelt mähen oder einzelne Streifen stehen lassen. (Bild: Blutzikade)



Auf Mähaufbereiter verzichten, Bodenheu bereiten, zwischen den beiden ersten Nutzungen langes Intervall verstreichen lassen.



Letzten Aufwuchs mit Ausnahme einzelner Streifen nutzen, damit Bestand nicht überständig in den Winter geht.



Streuebereiche mit spätblühenden Pflanzen z.B. Lungenenzian (hier mit Moorbläulings-Eiern) erst nach dem Verblühen mähen; einzelne kleinere Streuepartien ungeschnitten überwintern lassen.

Weiden und Sömmerungs-	Extensiv genutzte Weide	Waldweide	Artenreiche Grün- und Streue- fläche im Sömmerungsgebiet
gebiet	Mageres Weideland	Traditionelle, als Weide und Wald gemischte Nutzungsformen (insbe- sondere Jura und Alpensüdseite)	Beweidete oder geschnittene Grün- oder Streuefläche im Sömmerungs- gebiet und Sömmerungsflächen im Tal- und Berggebiet
	Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II
Anrechenbare Fläche	Unproduktive Kleinstrukturen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der totalen Fläche zu Beiträgen	Nur Weideanteil anrechenbar und beitragsberechtigt	Nicht an den ÖLN anrechenbar
Düngung	Keine (ausser durch Weidetiere)	 Keine Düngung mit N-haltigen Mineraldüngern Ausbringung von Hofdünger, Kom- post und nicht N-haltige Mineral- dünger nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kan- tonalen Stelle 	Gemäss Vorschriften für Düngung im Sömmerungsgebiet möglich, vorausge- setzt, die floristische Qualität der Fläche bleibt erhalten
Pflanzenschutz- mittel	Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit ange- messenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)	Nur mit Bewilligung der für die Forst- wirtschaft zuständigen kantonalen Stellen (Waldverordnung)	Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit ange- messenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)
Nutzung	Grundsätzlich Weidenutzung • Beweidung mind. 1x jährlich • Keine Zufütterung auf der Weide • Säuberungsschnitte erlaubt • Mulchen und Einsatz von Steinbrechmaschinen verboten		Die biologische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben. Mulchen und Einsatz von Steinbrechmaschinen verboten
Verpflichtungs- dauer	Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre oh	ne Unterbruch am gleichen Standort	Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre
Ausschluss- kriterien	 Ausschluss von breitflächig artenarmen, auf eine nicht extensive Nutzung hinweisenden Beständen, d. h.: auf mehr als 20% der Fläche dominieren ital. Raigras, engl. Raigras, Wiesenfuchsschwanz, Knaulgras, Wiesen- und gemeines Rispengras, scharfer und kriechender Hahnenfuss sowie Weissklee auf mehr als 10% der Fläche dominieren Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerfluren wie Blacken, guter Heinrich, Brennnesseln und Disteln 		-
	Qualitätsstufe II		
Anforderungen	Die Fläche weist botanische Qualität (Indikatorpflanzen) oder eine Kombination von botanischer Qualität und Strukturqualität (für die Biodiversität förderliche Strukturen) auf (1) oder es handelt sich um ein Flachmoor, eine Trockenwiese oder -weide oder ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung		 Indikatorpflanzen kommen regel- mässig vor (2) Anmeldung von Inventarflächen von nationaler Bedeutung möglich. Der Schutz der Inventarfläche muss mit einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter sichergestellt sein und die vereinbar- ten Bewirtschaftungsauflagen müs- sen erfüllt sein.

(1) Illustrierte 🛛 Artenliste und 🗅 Erhebungsmethode für extensiv genutzte Weiden und Waldweiden bei AGRIDEA erhältlich

(2) Illustrierte 🛛 Artenliste und 🗅 Erhebungsmethode für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet bei AGRIDEA erhältlich





Weide selektiv pflegen: Dornensträucher und Bäume fördern (wie z.B. Föhren, Eichen, Birken, Salweide, Mehlbeerbaum).



Warzenbeisser und Eidechse profitieren von lückiger Vegetation, Ast- oder Steinhaufen.



Für die rot-schwarz gemusterten Scheckenfalter sind Magerweiden gute Lebensräume.



Eine typische und seltene Pflanze von Weiden ist der deutsche Enzian.



Der Baumpieper ist eine typische Art von locker bestockten und ungedüngten Waldweiden.

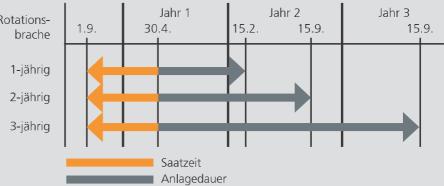
Acker	Buntbrache	Rotationsbrache	
	Mehrjährige, mit einheimischen Wildkräutern angesäte Fläche	Mit einheimischen Ackerwildkräutern angesäte bzw. bewachsene Fläche	
	Qualitätsstufe I		
Standort	Muss im Talgebiet liegen (TZ, HZ)		
	Vor der Aussat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt	Vor der Aussaat als offene Ackerfläche genutzt (Kunstwiese ausgeschlossen) oder mit Dauerkulturen belegt	
Ansaat	Vom BLW bewilligte Saatmischungen mit einheimische	n Wildkräutern verwenden (1), (2)	
Saattermin	-	Vom 1. Sept. bis 30. April	
Streifenbreite	-	-	
Düngung	Keine		
Pflanzenschutz- mittel	– Höchstens Einzelstockbehandlung bei Ackerschonstreifen bzw. höchstens Einzelstock- bzw. Nester- behandlung von Problempflanzen bei Bunt- und Rotationsbrachen oder Säumen, falls diese mit ange- messenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)		
Pflege	 Reinigungsschnitt im 1. Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt Schnitt ab dem 2. Standjahr zwischen 1. Oktober und 15. März auf Hälfte der Fläche erlaubt Auf der geschnittenen Fläche oberflächliche Bodenbearbeitung erlaubt 	Schnitt zwischen 1. Oktober und 15. März (3)	
	Das Schnittgut muss nicht abgeführt werdenMulchen erlaubt		
Verpflichtungs- dauer	 Mind. 2 Jahre Max. 8 Jahre am gleichen Standort (4) Umbruch frühestens am 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres 	 1-jährig: Umbruch frühestens 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres 2- bis 3-jährig: Umbruch frühestens 15. September des zweiten bzw. dritten Beitragsjahres (5) 	
	Auf dem gleichen Standort darf frühestens in der vierten Vegetationsperiode nach einer Brache wieder eine Brache angelegt werden (4)		
Bekämpfungs- schwellen (6), (7)	 Winde: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Quecke: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Totaler Grasanteil (inkl. Ausfallgetreide): Deckungsgrad im 1. bis 4. Standjahr >66 % der Gesamtfläche oder Blacke: mehr als 20 Pflanzen pro Are oder Ackerkratzdisteln: mehr als 1 Nest pro Are (= 5 Triebe pro 10 m²) oder Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>): Nulltoleranz (Melde- und Bekämpfungspflicht) 		

(1) Ausnahme für Buntbrachen: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Spontanbegrünung bewilligen.

(2) Ausnahme für Saum auf Ackerfläche: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.

(3) Ausnahme: Für Flächen im Zuströmbereich Z gemäss Gewässerschutzverordnung kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen.

(4) Bei Buntbrachen ist an geeigneten Standorten eine Verlängerung oder Neuansaat mit Bewilligung des Kantons möglich.



(6) Kontrolle findet zwischen dem 1. Juni und dem 31. August statt. Wenn bei der Nachkontrolle nach Ablauf der Sanierungsfrist immer noch ein übermässiger Besatz an Problempflanzen besteht, werden die Beiträge gekürzt.

(5) Anlagedauer Rotationsbrache.

(7) Invasive Neophyten (z. B. Sommerflieder, Himalaja- und Staudenknöterich, Kanadische und Spätblühende Goldrute) und Senecio-Arten (ohne *Senecio vulgaris*) sind grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Einzelstock- oder Nesterbehandlung siehe Seite 5. Anweisungen des Kantons im Rahmen der Freisetzungsverordnung FrSV sind zu befolgen.



Standorte wählen, die einen geringen Problemunkrautdruck (Blacken, Ackerkratzdisteln und Quecken) aufweisen und weder vernässt, schattig, verdichtet oder torfig sind (Bild: Kornrade).



Brachen regelmässig auf Problempflanzen kontrollieren. Im Frühling (ab März) können diese gut erkannt und deren Vermehrung frühzeitig unterbunden werden.



Leguminosen und Kunstwiesen sind wegen dem hohen Stickstoffnachlieferungsvermögen als Vorfrüchte eher ungünstig.



Mais, Getreide und Kunstwiesen eignen sich am besten als Folgekultur, Kunstwiesen nur bei geringem Kardenbestand in der Brache.

Rotations-

Acker	Saum auf Ackerfläche	Ackerschonstreifen	Blühstreifen für Bestäuber
	Mehrjähriger, mit einheimischen Wildkräutern angesäter bzw. be- wachsener Streifen	Mit Ackerkulturen angesäter oder angepflanzter, extensiv bewirt- schafteter Randstreifen	und andere Nützlinge Mit einjährigen, besonders für Bestäuber und Nützlinge attrakti- ven Wildkräutern angesäte Fläche
	26	27.	28
	Qualitätsstufe I		
Standort	Muss im Talgebiet (TZ, HZ) oder in der Bergzone I und II liegen	Auf Parzellenrandfläche In Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Feldlänge	Muss im Talgebiet liegen (TZ, HZ)
	Vor der Aussaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dau- erkulturen belegt	auf der gesamten Feldlänge (anhauptseitig nicht anrechenbar)	Vor der Ansaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dau- erkulturen belegt
Ansaat	Vom BLW bewilligte Saat- mischungen mit einheimischen Wildkräutern und -gräsern verwenden (1)	Getreide (ohne Mais), Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja oder Lein (2)	Vom BLW bewilligte Saat- mischungen mit einheimischen Wildkräutern verwenden
Saattermin	-	-	Vor 15. MaiJährliche Neuansaat
Streifenbreite	Ø max. 12 m Breite	-	Einzelne Fläche max. 50 a
Düngung	Keine	Keine Stickstoffdüngung	Keine
Pflanzenschutz- mittel	Höchstens Einzelstockbehandlung bei Ackerschonstreifen bzw. höchs- tens Einzelstock- bzw. Nesterbehandlung von Problempflanzen bei Bunt- und Rotationsbrachen oder Säumen, falls diese mit angemesse- nem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)		Keine
Pflege	 Reinigungsschnitte im ersten Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt Hälfte des Saums muss alternie- rend einmal jährlich geschnitten werden 	 Breitflächige mechanische Unkrautbekämpfung verboten (3) Keine Insektizide 	Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenom- men werden
	Das Schnittgut muss nicht abge- führt werdenMulchen erlaubt	-	-
Verpflichtungs- dauer	 Mind. 2 Vegetationsperioden am gleichen Standort Umbruch frühestens am 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres 	In mind. 2 aufeinanderfolgenden Hauptkulturen am gleichen Standort	Mind. 100 Tage
Bekämpfungs- schwellen (4), (5)	Winde: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Quecke: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Blacke: mehr als 20 Pflanzen pro Are oder Ackerkratzdisteln: mehr als 1 Nest pro Are (= 5 Triebe pro 10 m ²) oder Traubenkraut (Ambrosia artemi- siifolia): Nulltoleranz (Melde- und Bekämpfungspflicht)	-	-

(1) Ausnahme für Saum auf Ackerfläche: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.

(2) Die Hauptfläche der Parzelle kann auch mit einer andern Ackerkultur – ohne Kunstwiese – bewachsen sein.

(3) Ausnahme: Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung zulassen. Dabei erlischt die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr. (4) Kontrolle findet zwischen dem 1. Juni und dem 31. August statt. Wenn bei der Nachkontrolle nach Ablauf der Sanierungsfrist immer noch ein übermässiger Besatz an Problempflanzen besteht, werden die Beiträge gekürzt.

(5) Invasive Neophyten (z. B. Sommerflieder, Himalaja- und Staudenknöterich, Kanadische und Spätblühende Goldrute) und Senecio-Arten (ohne *Senecio vulgaris*) sind grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Einzelstockoder Nesterbehandlung siehe Seite 5. Anweisungen des Kantons im Rahmen der Freisetzungsverordnung FrSV sind zu befolgen.



Säume als Lebensraum (hier für braunen Mönch) möglichst lange am selben Standort belassen.





Blühstreifen bieten Pollen und Nektar für Bestäuber und andere Nützlinge. Um die Entwicklung, Vermehrung und Überwinterung dieser Kleintiere zu fördern, die Blühstreifen mit anderen Strukturelementen (z.B. Hecken, Brachen, Altgrasstreifen, Insektennisthilfen) kombinieren.

Säume in Längsrichtung mähen; ein guter Zeitpunkt dafür ist die zweite Augusthälfte.



Blühstreifen dürfen nicht zur Kleintierfalle werden! Bei der Behandlung der angrenzenden Ackerkulturen mit Pflanzenschutzmitteln die Flugzeiten der Nützlinge meiden und Abdrift reduzierende Massnahmen treffen. Die produktspezifischen Verwendungseinschränkungen sind zu beachten.

Gehölz	Hochstamm-Feldobstbäume	Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen
		34
	Qualitätsstufe I	
Bäume und Standort	 Kernobst-, Steinobst- (1) und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume Müssen auf der eigenen bzw. der gepachteten LN stehen Stammhöhe bis zu den Seitentrieben: Steinobstbäume: mindestens 1,2 m Übrige Bäume: mindestens 1,6 m Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von min- destens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind 	Eichen, Ulmen, Linden, Weiden, Obstbäume, Nadel- bäume, andere einheimische Bäume
Baumabstand	Baumabstand muss normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleisten; die An- gaben der gängigen Lehrmittel sind einzuhalten	Mindestens 10 m zwischen zwei anrechenbaren Bäumen
Pflege	 Jungbäume bis ins 10. Standjahr müssen fachge- recht gepflegt werden (2) Mulchen auf Baumscheibe zulässig 	-
Düngung	Erlaubt (3)	Unter Bäumen im Umkreis von mindestens 3 m verboten
Pflanzenschutz- mittel	 Keine Herbizide, um den Stamm frei zu halten, ausser bei jungen Bäumen vor dem 5. Standjahr Angemessener Pflanzenschutz der Bäume erlaubt Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz bei Bäumen mit weniger als 10 m Abstand ab Stamm zum Gehölz bei Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern Phytosanitäre Massnahmen, die der Kanton an- ordnet, sind umzusetzen 	Verboten
Anrechnung	 Ab 1 Baum je Betrieb Umrechnung: 1 Are pro Baum, max. 100 Bäume pro ha Kumulierbar mit der Anrechnung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen oder extensiv genutzten Weiden im Unternutzen 	 Umrechnung: 1 Are je Baum Kumulierbar mit der Anrechnung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen oder extensiv genutzten Weiden
Beiträge	 Ab 20 beitragsberechtigten Bäumen je Betrieb Maximal für 120 Bäume/ha bei Kern- und Steinobst (ausser Kirsche) und für 100 Bäume/ha bei Kirsche, Nuss sowie Edelkastanien (4) Kumulierbar mit den Beiträgen von extensiv genutzten Weiden, extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen im Unternutzen 	-
Verpflichtungs- dauer	Mindestens 1 Jahr	

	Hochstamm-Feldobstbäume
	Qualitätsstufe II (5), (6)
Fläche und	• Mindestfläche 20 a, mind. 10 Bäume (7)
Dichte	Mindestens 30, maximal 120 Bäume pro ha, bei Kirsche, Nuss und Edelkastanie maximal 100 Bäume/ha
Bäume	Maximal 30 m Abstand zwischen den Bäumen
	Fachgerechter Baumschnitt
	Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant
Zurechnungs-	• Zurechnungsfläche (8) im Unternutzen oder in einer Distanz von maximal 50 m mit folgender Grösse:
fläche,	– 0 bis 200 Bäume: 0,5 Aren/Baum
Strukturen und	– bei über 200 Bäumen: 0,5 Aren/Baum für die ersten 200 Bäume und 0,25 Aren/Baum für die weiteren
Nisthöhlen	Bäume
	• Die Zurechnungsfläche muss eine Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II, eine Bunt- oder Rotations-
	fläche sein oder es müssen ausreichend Strukturelemente (5) zur Förderung der Biodiversität vorhanden
	sein (9) .
	• Natürliche oder künstliche Nisthöhlen für Vögel und Fledermäuse kommen regelmässig vor (mindestens
	1 pro 10 Bäume) <mark>(5)</mark> .
Verpflichtungs-	Mindestens 8 Jahre
dauer	

(1) Auch Wildobstarten sind beitragsberechtigt, wenn es sich um folgende Kern- und Steinobstbäume handelt: Wildkirsche (*Prunus avium*), Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Speierling (*Sorbus domestica*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Mispel (*Mespilus germanica*), Maulbeerbaum (*Morus sp.*). Büsche wie der Haselstrauch (*Corylus avellana*), der Holunder (*Sambucus sp.*) oder der Mehlbeerbaum (*Sorbus aria*) sind nicht beitragsberechtigt.

(2) Kriterien der fachgerechten Baumpflege, welche erfüllt sein müssen:

- Formierung und Schnitt
- Stamm- und Wurzelschutz
- Bedarfsgerechte Düngung
- Fachgerechte Bekämpfung von Quarantäneorganismen (siehe Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 und die gestützt darauf erlassene Ausführungsverordnung) gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.

Siehe AGRIDEA-Merkblatt 🛛 «Fachgerechte Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen»

(3) Falls Bäume auf extensiv genutzter Wiese gedüngt: 1 Are pro Baum der extensiv genutzten Wiese für Beiträge und Anrechenbarkeit reduzieren. Von der Reduktion ausgenommen sind Jungbäume bis zum 10. Standjahr, deren Baumscheiben mit Mist oder Kompost gedüngt werden dürfen. (4) Gilt nicht für vor 1. April 2001 gepflanzte Bestände. Bei Nachpflanzungen muss die max. Dichte berücksichtigt werden.
(5) Die detaillierte Erhebungsmethode, Anforderungen an die Strukturelemente und Nisthilfen sind im AGRIDEA-Merkblatt w «Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II, Hochstamm-Feldobstbäume» beschrieben.

(6) Die Qualitätsstufe II kann überbetrieblich erfüllt werden. Der Kanton regelt das Verfahren.

(7) Der Betrieb muss mindestens 20 anrechenbare Bäume aufweisen, weil die Beiträge für die Qualitätsstufe II nur für Bäume ausgerichtet werden können, welche zu Beiträgen der Qualitätsstufe I berechtigen.

- (8) Zurechnungsflächen:
- extensiv genutzte Wiesen
- wenig intensiv genutzte Wiese der Qualitätsstufe II
- Streueflächen
- extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der Qualitätsstufe II
- Buntbrachen
- Rotationsbrachen
- Säume auf Ackerfläche
- Hecken, Feld- und Ufergehölze

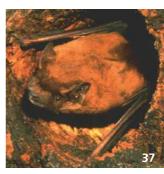
(9) Wenn nur ein Teil der Fläche die Qualitätskriterien erfüllt (weniger als 0,5 Are pro Baum), so kann der fehlende Teil mit Strukturelementen vervollständigt werden.



Wiesen im Obstgarten gestaffelt mähen, damit Vögel (hier Gartenrotschwanz) ihre Nahrung finden können.



Junge Bäume pflanzen und pflegen.



In den Höhlen von alten, zum Teil abgestorbenen Bäumen finden viele Tiere (hier Abendsegler) Unterschlupf.



Fungizide zurückhaltend einsetzen – sie zerstören die Flechten an der Rinde.

Gehölz

Hecken, Feld- und Ufergehölz (1)

Nieder-, Hoch- oder Baumhecke, Windschutzstreifen, Baumgruppen, bestockte Böschung, heckenartiges Ufergehölz



	Qualitätsstufe I
Gehölz	
Düngung	Keine
Pflanzenschutz- mittel	Keine
Pflege	Sachgerecht, nur während Vegetationsruhe, mindestens alle acht Jahre, abschnittsweise und maximal auf einem Drittel der Fläche
Krautsaum	Die Auflagen für die Pufferstreifen (Seite 5) gelten auch für den Krautsaum
Fläche	Beidseitig (2) der bestockten Fläche je 3 bis 6 m breit
Pflege und Zeit- punkte	 1. Schnitt und Herbstweide: Wie extensiv genutzte Wiese (Seite 6) Schnitt mindestens alle 3 Jahre Abführen des Schnittgutes obligatorisch Mulchen verboten
In Weiden	Weidenutzung erlaubtFrühster Weidetermin wie frühster Schnitttermin extensiv genutzter Wiese (Seite 6)
Anrechenbarkeit	Bestockte Fläche inkl. Krautsaum als Hecke anmelden (Code 852)
Verpflichtungs- dauer	Mindestens 8 Jahre
	Qualitätsstufe II
Gehölz	 Die Breite des Gehölzes ohne Krautsaum beträgt mindestens 2 m Strauch- und Baumarten einheimisch Pro 10 m durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten Mindestens 20 % der Strauchschicht dornentragende Sträucher oder pro 30 m mindestens ein landschafts- typischer Baum (Umfang auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm)
Krautsaum	 Maximal zwei Schnittnutzungen pro Jahr (Herbstweide und Weidenutzung bei angrenzender Weide nach Schnittzeitpunkt möglich) Erste Nutzung des Krautsaums wie extensiv genutzte Wiese (Seite 6) Zweite Nutzung frühestens 6 Wochen nach der ersten Nutzung Einsatz von Mähaufbereitern verboten

(1) Begriffe (nach LBV, WaV und KIP/PIOCH):

- Hecke: grösstenteils geschlossener, wenige Meter breiter Gehölzstreifen, der vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern und einzelnen Bäumen besteht, stufig aufgebaut ist und eine minimale Länge von 10 m aufweist. Ist der Abstand zwischen einzelnen Gehölzstreifen kleiner als 10 m (jeweils von den äussersten Sträuchern aus gemessen), gelten diese als zusammenhängende Fläche bzw. als ein Gehölzstreifen.
- Feldgehölz: Flächig angeordnete Gruppe von Sträuchern mit oder ohne Bäume mit einer Mindestfläche von 30 m².
- Hecke, Feld- und Ufergehölz darf vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder darf nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten:
 - Fläche mit Einschluss des Waldsaums: maximal 800 m²
 - Breite mit Einschluss des Waldsaums: maximal 12 m
 - Alter der Bestockung: maximal 20 Jahre

(2) Ausnahme: falls Hecke, Feld- und Ufergehölz auf Grenze der LN, an Strasse, Weg, Mauer, Wasserlauf: Krautsaum von 3 bis 6 m nur auf einer Seite nötig.





Eine vielfältige Hecke mit Dornensträuchern, Blüten und Früchten (hier Schlehe) ist nicht nur für Insekten, sondern auch für Vögel (hier Neuntöter) interessant.



Eine rationelle und doch selektive Pflege ist mit geeigneten Maschinen möglich.





Einzelne Ast- und Steinhaufen sowie Totholz erhöhen die Strukturvielfalt und bieten vielen Tieren Lebensraum (hier Igel).

Dauer- kulturen	Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt
	<image/> <image/>
Düngung	Nur im Unterstockbereich erlaubt
Pflanzenschutz- mittel	 Nur Blattherbizide im Unterstockbereich Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (siehe auch Seite 5) Nur biologische oder biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemischsynthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoide) (1)
Schnitt	 Alternierend in jeder zweiten Fahrgasse. Auf derselben Fläche muss ein Intervall von sechs Wochen eingehalten werden Kurz vor der Weinernte Schnitt der ganzen Fläche erlaubt Mulchen erlaubt Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden
Boden- bearbeitung	• Jährlich in jeder zweiten Fahrgasse oberflächliches Einarbeiten des organischen Materials (Streue) erlaubt
Pflege und Ernte	Die Bewirtschaftung der Reben muss gewährleistet sein: Stockpflege, Bodenunterhalt, Pflanzenschutz, Trau- benbehang
Wendezone und private Zufahrts- wege (Böschun- gen, angren- zende Flächen)	 Bodenbedeckung mit natürlicher Vegetation Keine Düngung Keine Pflanzenschutzmittel; Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt (siehe auch Seite 5)
Ausschluss- kriterien	 Rebfläche und Wendezone: Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem engl. Raigras, Wiesenrispengras, Rotschwingel, Quecke) und Löwenzahn beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche oder Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche Teilflächen können ausgeschlossen werden
Verpflichtungs- dauer	Mindestens 8 Jahre
	Qualitätsstufe II
Anforderungen	Für die Erreichung der Qualität muss die Fläche die nötigen Indikatorpflanzen und Strukturen aufweisen (2)
Besonderes	Die Fachstelle Naturschutz kann für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II erfüllen, Ausnahmen von den Kriterien der Qualitätsstufe I bewilligen
(1) Die Liste der Wirkste	offe der Klasse N ist abrufbar unter www.agroscope.admin.ch > Themen > Pflanzenbau > Weinbau > Pflanzenschutz im

(1) Die Liste der Wirkstoffe der Klasse N ist abrufbar unter www.agroscope.admin.ch > Themen > Pflanzenbau > Weinbau > Pflanzenschutz im Rebbau > Empfehlungen > Pflanzenschutzmittel für den Rebbau (Agroscope Transfer, Kapitel: Nebenwirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Nützlinge, Bienen und Wasserorganismen)







Strukturreiche Rebberge mit Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen und dichten, dornenreichen Hecken beispielsweise mit Weissdorn, Heckenrosen, Schwarzdorn und Brombeeren bieten vielen Tieren (hier Zaunammer) einen attraktiven Lebensraum.



Einzelne Wildbienen und Grabwespen (Bild) bauen ihre Nester in offene Bodenstellen und profitieren von der Wärme im Rebberg.



Frühblühende Zwiebelpflanzen, wie hier der Acker-Gelbstern, brauchen eine periodisch durchgeführte, oberflächliche Bodenbearbeitung während ihrer Ruhezeit (ca. Mai bis Oktober).



Ein langes Schnittintervall (ca. 8 Wochen) ermöglicht Pflanzen und Tieren (hier Malven-Dickkopffalter) im Rebberg eine ungestörte Entwicklung.

Andere	Wassergraben, Tümpel, Teich	Ruderalflächen, Stein- haufen, -wälle	Trockenmauer	Regionsspezifische Biodiversitätsförder- flächen
	Offene Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören	Ruderalflächen: Kraut- und/oder Hochstau- denvegetation (ohne verholzende Arten) auf Aufschüttungen, Schutt- haufen und Böschungen. Steinhaufen und -wälle: mit oder ohne Bewuchs	Nicht oder wenig ausge- fugte Mauern aus Steinen	Ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der oben be- schriebenen Elementen entsprechen
Mindesthöhe	-	-	50 cm	Qualitätsstufe I
Pufferstreifen (1) entlang Haupt- objekt	Mindestens 6 m	Mindestens 3 m	Beidseits mindestens 50 cm	Auflagen und Bewilli- gung sind von der kan- tonalen Fachstelle für
Düngung	Keine, auch auf dem Puffe	rstreifen		Naturschutz in Absprache
Pflanzenschutz- mittel	pflanzen, falls diese mit a	nöchstens Einzelstockbehand angemessenem Aufwand m fferstreifen entlang von Was ehe auch Seite 5)	echanisch nicht	mit dem BLW festzule- gen.
Landwirtschaft- liche Nutzung	Keine			
Pflege	-	Alle 2 bis 3 Jahre im Herbst	-	
Anrechenbare Fläche	Durchschnittliche Länge x I Pufferstreifen, falls nicht be angerechnet)		Länge x Standardbreite von 3 m (2)	
Verpflichtungs- dauer	Mindestens 8 Jahre			

(1) Für Anforderungen an die Pufferstreifen siehe Kasten Seite 5.

(2) 1,5 m Breite für Trockenmauern auf Grenze der Betriebsfläche, an Strassen, Wegen, Hecken/Feld- oder Ufergehölzen, Waldrändern.

Bildquellenverzeichnis			
1, 20	S. Kuchen, AGRIDEA	22	N. Richner, Agroscope
2	L. Steiner, IFÖ Institut für Ökosystemforschung	23, 28, 31, 32	H. Ramseier, HAFL
3, 11, 17, 51, 53	A. Krebs, Agasul	24	M. Amaudruz, AGRIDEA
4	P. Thomet, HAFL	25	B. Arnold, AGRIDEA
5, 7, 15, 16, 18, 33, 38, 42	C. Schiess, AGRIDEA	26, 29	K. Jacot, Agroscope
6	D. Caillet-Bois, AGRIDEA	27	M. Jenny, Schweiz. Vogelwarte Sempach
8, 30	A. Bosshard, Ö+L GmbH	36	B. Würth, AGRIDEA
9	R. Gnädinger, AGRIDEA	41	A. Saunier, Grandval
10	M. Martin, oekoskop	46, 48, 50	G. Carron, Neuenburg
12, 14, 34, 39, 45	R. Benz, AGRIDEA	47	P. Keusch, Susten
13	W. Dietl, Agroscope	49	H. Sigg, Fachstelle Naturschutz ZH
19, 28a, 35, 37, 40, 43, 44	Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz	52	G. Mulhauser, AGRIDEA
21	D. Schaffner, Agrofutura		

ideinsatz in Biodiversitätsförderflächen (BFF) sind gi un Biodiversitätsförderflächen (BFF) sind gi Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimm nten stehenden Tabelle sind die Problempflan in für jeden BFF-Typen aufgelistet. Diese I arbiziden Wirkstoffen auf BFF. Alle Anwen tröbotix, ist auf BFF nicht zugelassen (siehe c ch > Instrumente > Direktzahlungen > Öko mentation > Infonotiz «detektionsbasierte, s atsförderflächen (BFF) – Probl derfläche: en Reträche: en Re	Aersitätsich mechani undsätzlich mechani ten BFF ausgewählte anzen sowie die bew Liste ist eine Zusamm dungen dürfen nur t werden. Eine detel lazu auch die Informa logischer Leistungsna logischer Leistungsna logischer Leistungsna dungen dürfen nur t werden. Eine detel lazu auch die Informa dungen dürfen nur v winden	Förderflä isch zu bekämpfen. herbizide Wirkstoffe illigten herbiziden W nenfassung der aktu ationsnotiz vom Nov. ationsnotiz vom Nov. ationsnotiz vom Nov. bewilligte Wi herbiziden bewilligte Wi ationsati clopyralid elynalid	d ⁴	 bewilligte Um Schäden an den Kultur Handspritzgeräten auszt naue Dosierung der Spritzk ausgebracht. Damit ist es m jeweils aktuelle Version dies Direktzahlungen > Biodiver Biodiversitätsförderflächen. .3 Problempflanzen Ambrosia Ambrosia 	Bromberen	Offe indern wird empfoh ind Kleinspritzgeräte Llopyralid und Fluazi Nester von Disteln u unter folgendem Pfa Weiterführende Info Herbstzeitlose	ilen, Glyphosat un e verschiedener Fabr ifop-P-butyl werden nd Quecken rasch u ad abrufbar: www.bl ad abrufbar: www.bl mationen: Dokume I Apanischer Knöterich	Stand Dezember 2021 d Metsulfuron-methyl mit ikate, welche eine sehr ge- meist mit der Rückenspritze ad gezielt zu behandeln. Die w.admin.ch > Instrumente > ntation > Herbizideinsatz in ntation > Herbizideinsatz in
Problempflanzen in Biodiversitätsförderflächen (BFF) sind grund angemessenem Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimmten verden. In der unten stehenden Tabelle sind dire Problempflanze deren Bekämpfung für jeden BFF-Typen auf gelistet. Diese Liste dassung von herbizider Jeden BFF-Typen auf gelistet. Diese Liste abandlung mit Rücken- oder Handspritze durchgeführt w ochandlung mit Rücken- oder Handspritze durchgeführt w sion, z. B. mit Ecorobotix, ist auf BFF nicht zugelassen (siehe dazu www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologi mationen: Dokumentation > Infonotiz «detektionsbasierte, selek Biodiversitätsförderflächen (BFF) – Problen Biadiversitätsförderflächen BF auf offener Ackerflächen: • Ackerschonstreifen • Metsuffuron- BFF auf offener Ackerflächer: • Ackerschonstreifen • Buntbrache	dsätzlich mechani dsätzlich mechani en BFF ausgewählte en sowie die bew ers eine Zusamu ngen dürfen nur ngen dürfen n ngen dürfen n werden. Eine detel u auch die Informe verden. Eine detel u auch die Informe sktive Applikation» ktive Applikation» winden winden	sch zu bekämpfen. herbizide Wirkstoffe lilligten herbiziden W nenfassung der aktu als Einzelstock- oc ttionsbasierte, selekti ationsnotiz vom Nov. achweis > Weiterfühn). Dewilligte Wi bewilligte Wi dynosat riridopyr + Fluroxpyremepyl +	e uter de t	Schäden an den Kult dspritzgeräten aus e Dosierung der Sprit gebracht. Damit ist es gestuelle Version di ktzahlungen > Biodiv ilversitätsförderfläche Problempflanzer Ambrosia - Florasulam	urpflanzen zu verhi szubringen. Das si zzbrühe erlauben. C i möglich, grössere i eses Merkblatts ist i eses Merkblatts ist n. Brombeeren	indern wird empfoh ind Kleinspritzgeräte Llopyralid und Fluazi Nester von Disteln u unter folgendem Pfa Weiterführende Info Herbstzeitlose	Ilen, Glyphosat un e verschiedener Fabr ifop-P-butyl werden nd Quecken rasch u ad abrufbar: www.bl smationen: Dokume kmationen: Dokume	Um Schäden an den Kulturpflanzen zu verhindern wird empfohlen, Glyphosat und Metsulfuron-methyl mit Handspritzgeräten auszubringen. Das sind Kleinspritzgeräte verschiedener Fabrikate, welche eine sehr ge- naue Dosierung der Spritzbrühe erlauben. Clopyralid und Fluazifop-P-butyl werden meist mit der Rückenspritze ausgebracht. Damit ist es möglich, grössere Nester von Disteln und Quecken rasch und gezielt zu behandeln. Die jeweils aktuelle Version dieses Merkblatts ist unter folgendem Pfad abrufbar: www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Weiterführende Informationen: Dokumentation > Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen. .3 Problempflanzen Ambrosia Brombeeren Herbstzeitlose Japanischer Quecke
Biodiversitätsförderflächen (BFF) – Problen Biodiversitätsförderflächen Blacke Blacke • Metsuffuron- BFF auf offener Ackerfläche: • Ackerschonstreifen • Glophosat • Glophosat • Glopyralid • Glopyralid	winden unden	bewilligte Wi Acker- kratzdistel Clopyralid Glopyralid Firiopyr + Clopyralid Firioxypyrmeptyl +	irkstoffe ^{1, 2, 3} Giftige Kreuzkräuter Fluroxypr-meptyl + Aminopyralid ⁴	Problempflanzen Ambrosia - Florasulam		Herbstzeitlose	Japanischer Knöterich	Quecke
Blacke Metsulfuron- methyl • Glyphosat • Trickpyr + Clopyralid 4			Giftige Kreuzkräuter Fluroxypyr-meptyl +	Problempflanzer Ambrosia - Florasulam		Herbstzeitlose	Japanischer Knöterich	Quecke
Metsulfuron- methyl Glyphosat Triclopyr + Clopyralid +			• Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid ⁴	• Florasulam	I			
Rotationsbrache Rotationsbrache Saum auf Ackerfläche Ticlopyr + Fluroxypyr 4		Aminopyralid 4 • Triclopyr + Fluroxypyr 4				1	• Huroxypyr-meptyl + Aminopyralid ⁴	 Fluazifop-P-butyl Haloxyfop-(R)-Methylester Quizalofop-P-ethyl Cycloxydim ^e Glyphosat
BFF auf Grünfläche: ⁵ • Extensiv genutzte Weide • Extensiv genutzte Wiese • Wenig intensiv genutzte Wiese • Uferwiese endang von Flessgewässern ³ • Glopynalid ⁴ • Triclopyr + • Triclopyr + • Aminopyralid ⁴ • Attenreiche Grün- und Streueflächen im • Artenreiche Grün- und Streueflächen im	1	Clopyralid Glyphosat Tridopyr + Clopyralid 4 Huroxypyr-meptyl + Aminopyralid 4 Huroxypyr 4	• Metsulfuron- metnyl • Fluroxypr-meptyl + Aminopyralid ⁴	1	- Triclopyr + Clopyralid 4 Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid 4 Triclopyr 4 Fluroxypyr 4	 Metsulfuron- methyl 	Huroxypyr-meptyl + Amino- pyralid 4	I
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt • Glyphosat (gegen genannte Problempflanzen und zum Freihalten des Unterstockbereichs)	nte Problempflanzen	und zum Freihalten des	Unterstockbereichs)					 Fluazifop-P-butyl Haloxyfop-(R)-Methylester Cycloxydim Glyphosat
Hochstamm-Feldobstbäume (Jungbäume bis 5 Jahre) • Glyphosat (zum Freihalten des Stammes)	en des Stammes)							
Waldweide (Wytweiden) • Nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen (gilt für jeglichen Einsatz von Pflanzenschutzmittel)	für die Forstwirtscha	ft zuständigen kantonal	en Stellen (gilt für jegli	chen Einsatz von Pflanze	enschutzmittel)			
Streueflächen Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge Standortgerechte Einzelbäume und Standortgerechte Einzelbäume und Wassergraben, Tümpel, Teich Ruderaffläche, Steinhaufen, -wälle Trockenmuern								

BODIO BODIO PODIO PODIO

Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Schweizerische Eidgenossenschaft Eidgenössisches Departement für

Confederazione Svizzera Confédération suisse Confederaziun svizra

D

Überblick über die Biodiversitätsförderflächen und ihre Beiträge

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche Biodiversitätsförderflächen und ihre Berechtigung für Anrechenbarkeit und Beiträge nach DZV, sofern die Grund-Voraussetzungen erfüllt sind und die Auflagen eingehalten werden. Vernetzungsprojekte können zusätzliche Beiträge auslösen. Die aufgeführten Beiträge für die Vernetzung sind Maximalbeiträge. Sie können je nach Kanton abweichen.

Zusätzlich bieten die meisten Kantone Verträge nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) für artenreiche Lebensräume an. Informieren Sie sich bei der zuständigen kantonalen Naturschutzbehörde.

					D	irektzahlu	Direktzahlungsverordnung	dnung				
Biodiversitätsförderflächen (BFF)	Kultur- Code BLW (Tvn)	An- rechen-	В. F.	eitrag Qua pro Hekta	Beitrag Qualitätsstufe I Fr. pro Hektar oder Baum	- u	Be Fr.	Beitrag Qualitätsstufe II Fr. pro Hektar oder Baum	litätsstufe r oder Ba	II an	Vernetzungs- beitrag	Natur- und Heimat- schutznasetz
	1941	barkeit	ΤZ	ΗZ	BZ I, II	BZ III, IV	ΤZ	HZ	BZ I, II	BZ III, IV	TZ – BZ IV	oundedete
Wiesen und Weiden												
Extensiv genutzte Wiese	611 (1)	>	1080	860	500	450	1920	1840	1700	1100	1000	
Wenig intensiv genutzte Wiese	612 (4)	2	450	450	450	450	1200	1200	1200	1000	1000	
Streuefläche	851 (5)	2	1440	1220	860	680	2060	1980	1840	1770	1000	
Extensiv genutzte Weide	617 (2)	>	450	450	450	450	700	700	700	700	500	
Waldweide	618 (3)	2	450	450	450	450	700	700	700	700	500	
Uferwiese entlang von Fliessgewässern	634	>	450	450	450	450					1000	
Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	931						nu)	150/ha, max. 300/NST (nur im Sömmerungsgebiet)	x. 300/NS ⁻ erungsgeb	T iet)		
Acker												u
Ackerschonstreifen	555 (6)	7	2300	2300	2300	2300					1000	otn
Buntbrache	556 (7A)	>	3800	3800							1000	вЯı
Rotationsbrache	557 (7B)	>	3300	3300							1000	mo/
Saum auf Ackerfläche	559	>	3300	3300	3300						1000	∖ Dit
Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	572	>	2500	2500								õuë
Dauerkulturen und Gehölz												Чdб
Hochstamm-Feldobstbäume (ohne Nussbäume)	921, 923 (8)	2	13.50	13.50	13.50	13.50	31.50	31.50	31.50	31.50	Ū	o 'qɔilg
Nussbäume	922 (8)	>	13.50	13.50	13.50	13.50	16.50	16.50	16.50	16.50	5	öm
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924 (9)	7									5	бе.
Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschl. Krautsaum)	852 (10)	7	2160	2160	2160	2160	2840	2840	2840	2840	1000	ıtiə8
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	717 (15)	>					1100	1100	1100	1100	1000	3
Andere												
Wassergraben, Tümpel, Teich	904 (11)	2										
Ruderalfläche, Steinhaufen, -wälle	905 (12)	>										
Trockenmauer	906 (13)	2										
Regionsspezifische BFF innerhalb der LN (auf offener Ackerfläche, Grünfläche und Weide, in Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen)	594, 595, 693, 694, 735, 858 (16)	7									1000	
Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN	908 (16)	7										